

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund.

Die kirchenpolitische Entwicklung und das innere Leben im Protestantismus der deutschen Länder hat seit unsern letzten Berichten im März- und Septemberheft 1921 (100. Bd. S. 425, u. 101. Bd. S. 444 ff.) einen wesentlich ruhigeren Verlauf genommen. Das allzu stürmische Vorwärtsdrängen und die Rufe nach einem Neubau von Grund aus sind zwar nicht ganz verstummt, haben aber ihren ersten Reiz verloren und bei der Mehrzahl derjenigen Protestanten, denen überhaupt noch etwas an der Zukunft ihrer Religion und Kirche gelegen ist, ruhigeren Erwägungen Platz gemacht.

Bei den im Lauf von 1919 und 1920 getätigten Wahlen für die Kirchenversammlungen oder Synoden, welche den Landeskirchen an Stelle der entthronten Landesbischöfe nun Oberhäupter setzen und neue Verfassungen schaffen sollen, hat, von wenigen Kleinstaaten abgesehen, überall der altgläubige Teil des Volkes die Oberhand behalten. Erst ganz langsam zeigten sich im Lauf dieser Jahre die Folgen des so unerwarteten Wahlsiegs der Orthodoxen. Die liberalen Neuprotestanten wurden ganz kleinlaut und konnten sich nur noch mit der Hoffnung trösten, die Sieger würden ihre Macht nicht gar zu realpolitisch ausnützen und den Gegnern wo nicht Gleichberechtigung, so doch nachbarliche Duldung in der gemeinsamen Kirche einräumen.

Die kleineren Landeskirchen außer Preußen und Bayern scheinen einstweilen diesen Weg der Toleranz einschlagen zu wollen. In Bayern und besonders in Altpreußen ist die Stimmung nicht so friedlich. Da wollen die führenden Männer Ernst machen mit der Geltung der Bekenntnisse und mit dem Grundsatz: Eine Kirche ohne Bekenntnispflicht ist überhaupt keine Kirche. Mehr über diesen Bekenntnisstreit ist später noch zu sagen.

Wie stark sich überhaupt seit dem Umsturz die Ansichten und Stimmungen im protestantischen Lager geändert haben, das zeigt sich vielleicht am augenfälligsten in der Art, wie dort jetzt über die Trennung von Staat und Kirche vielfach geurteilt wird. Vor drei Jahren lautete ein sachkundiges Gesamturteil über die Frage der Trennung: „Der Protestantismus hat sich für die Trennung von Staat und Kirche entschieden, die katholische Kirche lehnt die Trennung ab.“¹ Als aber die Staatsgewalt klugerweise dieser auf gute Gründe gestützten Ablehnung rücksichtsvoll entgegenkam und mit der katholischen Kirche in Verhandlungen eintrat wegen Abschluß von Konkordaten, da entdeckten auch die protestantischen Kirchenpolitiker, daß es mit der unbedingten und radikalen Trennung des früheren Bundes zwischen Kirche und Staat ein mißliches Ding sei, und nun riefen sie ebenfalls nach einem Konkordat „aus Gründen der Parität“! Staatlicherseits beeilte man sich, ihnen das gewünschte Konkordat offiziös zu versprechen. Man wünscht also auch dort die Trennung auf ein vernünftiges Maß einzuschränken. Man geht aber auf protestantischer Seite noch weiter und führt den Beweis, daß die besagte Trennung für den Protestantismus ein Ding der Unmöglichkeit und der sichere Untergang der „evangelischen Freiheit“ wäre. Der Staat allein

¹ Siehe diese Zeitschrift 97 (Sept. 1919) 468.

könne und müsse die evangelische Kirche vor der Tyrannei orthodoxer Päpste und Päpftlein schützen¹.

Für die Gegenwart sind indes zwei andere Ereignisse aus dem Jahre 1922 ungleich wichtiger. Sie werden voraussichtlich dieses Jahr zu einem Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Glaubensspaltung. Das erste Ereignis ist der Abschluß des „Deutschen Evangelischen Kirchenbundes“ in Wittenberg am 25. Mai (Himmelfahrt), das andere bildet die Verfassungebene Kirchenversammlung der altpreußischen Landeskirche in Berlin, die am 29. August ihre Sitzungen wieder eröffnet und am 29. September geschlossen hat. Jeder der beiden Akte hat seine Vorgeschichte.

„Kirchentage“, d. h. freie Zusammenkünfte von Vertretern des gesamten deutschredenden Protestantismus, sind seit dem Jahre 1848 wiederholt abgehalten worden². Da jedoch die offiziellen Kirchenregierungen unter dem überstarken Einfluß der Fürsten und Staatsregierungen solche demokratischen und parlamentarischen Tagungen mißtrauisch betrachteten, so hatten sie wenig Einfluß und schloßen in der Folge langsam wieder ein. Um nun aber dem fortgesetzten Drängen der protestantischen Volksstimmung nach größerer Einheit des in Landeskirchen zersplitterten Kirchenwesens die Spitze abzubreaken, einigten sich die weltlichen Regierungen im Jahre 1851 auf den Beschluß, periodisch je nach Bedarf eine Konferenz von Vertretern der protestantischen Kirchenregierungen, die sog. Eisenacher Kirchenkonferenz, zu berufen, um ohne Einmischung in die innerkirchlichen Angelegenheiten sich über äußere Verhältnisse des deutschen Protestantismus zu besprechen, wobei natürlich zuerst das Verhältnis zu „Rom“ in Betracht kam. Später wurden unter Wilhelm II. 1903 die unständigen Konferenzen in einen dauernd bestehenden Kirchengauschuß umgewandelt, der aber wiederum nur aus Männern der Kirchenregierungen bestand, dessen Wirkungskreis ebenso beschränkt blieb. Das sind die vielbespöttelten Urzellen eines deutsch-protestantischen Kirchenbundes oder einer Reichskirche.

Der politische Umschwung nach dem Kriege gab auch dem Verlangen nach größerer Einheit im Protestantismus neue Nahrung. Der ebengenannte Kirchengauschuß konnte nicht umhin, sich etwas demokratisch zu frisieren, und verstärkte sich durch Zuwahl einer Anzahl hervorragender Kirchenmänner. Auf einer im Februar 1919 gehaltenen Vorkonferenz in Kassel wurde beschlossen, die deutschen evangelischen Kirchentage in neuer Gestalt wieder aufleben zu lassen. Der erste Kirchentag wurde also auf den 1. September 1919 nach Dresden einberufen. Unter den eingeladenen 320 protestantischen Notabeln befanden sich 30 Frauen. Der wichtigste und fast einzige Gegenstand der Tagung war neben der brennenden Schulfrage die Schaffung des Kirchenbunds. Einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, die Vorbereitung des

¹ E. Foerster in der „Christlichen Welt“ 1922, Nr. 29; Max Maurenbrecher in der (deutsch-nationalen) „Deutschen Zeitung“ Nr. 355 vom 15. August 1922. Die bezügliche Artikelreihe Maurenbrechers in der „Deutschen Zeitung“ Nr. 335 ff. ist wieder ein neuer Beweis dafür, daß der konfessionslose Neuprotestantismus nicht nur die politisch liberalen Parteien beherrscht, sondern schon tief in die „konservativen“ Parteien gedrungen ist, und daß es ein Irrtum wäre, bei diesen das positive Christentum sicherer geborgen zu wahren.

² J. B. Kießling, Der deutsche Protestantismus 1817—1917 I 252 f.

Werkes sofort in die Hand zu nehmen. Ein Ausschuß, der den Entwurf einer Bundesverfassung ausarbeiten sollte, wurde gewählt und setzte sich gleich ans Werk.

Zwei Jahre später, den 12. bis 16. September 1921, trat der zweite Kirchentag in Stuttgart zusammen, um den inzwischen fertig gewordenen Verfassungsentwurf zu begutachten. Er wurde mit geringen Verbesserungen angenommen, und am liebsten hätte man den Bund sofort in aller Form Rechtens vollzogen. Aber verschiedene Landeskirchen waren mit ihrer Neubildung noch so weit im Rückstand, daß es einstweilen an den zuständigen Kirchenhäuptern für diesen Vertragsschluß fehlte. Erst am 25. Mai 1922 (Fest Christi Himmelfahrt) waren diese Mängel so weit behoben, daß die Vertreter der neuen Kirchenregierungen zur Unterzeichnung des Kirchenbundes schreiten konnten. Das geschah am genannten Tage in der Lutherstadt Wittenberg am Grabe des Urhebers der Glaubensspaltung.

„Ein nie gesehenes Schauspiel bot sich: Zweiundvierzig¹ Männer, darunter höchste geistliche Würdenträger aus allen Teilen Deutschlands, traten nacheinander vor diesen Tisch, sprachen — zur Gemeinde gewandt — in Ergriffenheit einen für diesen Augenblick gewählten Spruch aus der Heiligen Schrift und setzten dann ihre Namen unter den Vertrag. Außerordentlich-charakteristische Typen unter diesen Geistlichen: wuchtige Luthergestalten, kluge, blasse Gelehrtenköpfe, aristokratische Diplomaten-Erscheinungen, treuherzig-blickende Landpfarrergesichter — und alle im Talar, mancher ein großes Silber- oder Goldkreuz auf der Brust, einer sogar mit weißer, breiter Halskrause.“

(„Voss. Ztg.“ Nr. 247 vom 26. Mai 1922.)

Sehen wir uns zuerst den äußern Aufbau der neuen Bundesverfassung an. Drei Bundesorgane sind vorgesehen: 1. der Deutsche Evangelische Kirchentag, 2. der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat, 3. der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

Der Kirchentag soll künftig aus 210 Mitgliedern bestehen: 150 durch die Landessynoden gewählten, 35 vom Kirchenausschuß berufenen Vertretern der evangelischen theologischen Fakultäten (8), der Religionslehrer (12) und der Vereinsorganisationen (15), je auf Vorschlag der Betreffenden, ferner

¹ Nach andern gleichzeitigen Berichten („Deutsche Zeitung“ Nr. 238, „Bayer. Staatszeitung“ Nr. 122 vom 27. Mai 1922) waren es nur vierzig Bevollmächtigte. Über die Zahl der Landeskirchen, die dem Bunde beitraten, gehen die Angaben noch weiter auseinander. Nach Pastor Falk („Deutsche Allg. Zeitung“ Nr. 240 vom 24. Mai 1922) „zählte man bisher einige vierzig Landeskirchen Deutschlands“. „Es sind vierundvierzig Landeskirchen“, schrieb Dekan Holdermann in der „Vossisch. Zeitung“ Nr. 50 vom 28. Jan. 1916. „Einige vierzig getrennte und unabhängige Landeskirchen“ zählte auch Prof. Weinel in seiner Schrift „Die deutsche Reichskirche“ vom September 1915; vgl. diese Zeitschrift 90 (1916) 418. „Deutsch-evangelische Landeskirchen — es sind ihrer noch achtunddreißig“, schrieb die Berliner „Volkskirche“ bei Gelegenheit des Dresdener Kirchentags 1919; ebenso viele zählte auch Dr. Rade um dieselbe Zeit („Frankf. Zeitung“ vom 12. Sept. 1919), setzte aber hinzu: „die aber teilweise, z. B. in Thüringen, im Begriff sind, sich zusammenzuschließen“. „Es waren bis vor kurzem siebenunddreißig“, heißt es im „Berliner Tageblatt“ Nr. 425 vom 9. Sept. 1921. Bei der Unterschrift der Bundesurkunde in Wittenberg dagegen berichteten die Blätter einstimmig von „sämtlichen achtundzwanzig deutschen Landeskirchen“, nur der „Bayr. Kurier“ zählte ihrer siebenundzwanzig. — Sollte die Zahl in so kurzer Zeit so tief gesunken sein, oder haben doch nicht alle unterzeichnet?

25 frei berufenen Vertretern als einer Ausgleichsgruppe. Der Kirchentag soll in der Regel alle drei Jahre berufen werden. Das Mandat der Abgeordneten dauert sechs Jahre. Der Tag ist das eigentliche Bundesparlament.

Der Kirchenbundesrat umfaßt die Vertreter der Kirchenregierungen. Jede Landeskirche, auch die kleinste, erhält eine Stimme, größere Landeskirchen auf jede $\frac{1}{2}$ Million Seelen eine solche. Dabei darf aber keine Landeskirche mehr als zwei Fünftel der Stimmen besitzen.

Der Kirchenausschuß besteht aus je 17 Vertretern, die der Kirchentag und der Kirchenbundesrat wählen.

Das Präsidium und die Leitung der Geschäfte werden dem ersten Beamten der Verwaltung der altpreußischen Landeskirche (sein Titel, ob Erzbischof, Kirchenpräsident oder dergleichen, hängt noch in der Schwebe) übertragen, an dessen Amtssitz auch die Verwaltung geführt wird. Beim Bundesrat ist eine Zahl der Mitglieder nicht angegeben. Der Kirchenbund umfaßt nämlich als Bundesglieder einstweilen bloß die Landeskirchen, deren Vertreter die Wittenberger Urkunde unterzeichnet haben. Aber „die Möglichkeit für den Beitritt anderer evangelischen Religionsgemeinschaften besteht“. „Möge es dem Bunde gelingen“, sagt Pastor Bünke in Berlin¹, „auch die andern Kirchen heranzuziehen, die auf dem Boden des Evangeliums erwachsen sind und ohne die Hilfe des Staates ihr Kirchenwesen aufrecht erhalten!“ Offenbar wird mit dem baldigen Anschluß solcher Gemeinschaften gerechnet und darum noch keine Zahl der Bundeskirchen und der entsprechenden Mitglieder des Kirchenbundesrats genannt.

Bisher haben sich die Landeskirchen den sog. „Sekten“ gegenüber durchaus feindlich und ablehnend verhalten. Die großartige materielle Unterstützung aber, die der deutsche Protestantismus von den amerikanischen Bekennern des „Evangeliums“ (man denke nur an die Quäker) erhalten hat und dauernd erhält, hat die Scheidewand niedergelegt, und selbst der deutsch-nationale „Reichsbote“, der eben noch fast Tag um Tag Steine auf die „schwarze Internationale“ warf, ist jetzt herzlich froh und dankbar, daß im Anschluß an den Deutschen Kirchenbund eine übernationale Verbrüderung der „evangelischen Konfessionsgenossen“, ein Weltkirchenbund, eine „blaue Internationale“ in Aussicht steht. Darum will man den „evangelischen“ Kirchen außerhalb der Reichsgrenzen das Tor zum Bunde nicht verschließen.

„An den Bund knüpfen sich Erwartungen weltweiter Art. Die evangelisch-lutherische Kirche in Schweden war am Kirchentag in Stuttgart durch ihren Primas, Erzbischof Dr. Soderblom, und vier Bischöfe vertreten. Aus Ungarn, der Tschechoslowakei, Rumänien, der Schweiz waren Abgeordnete als Gäste erschienen. Sie wollten die Geburtsstunde des größten evangelisch-lutherischen Bundes erleben, der vielleicht — hoffentlich! — zu einer Verbindung anderer evangelischer Kirchen führt.“ So Dr. E. Rohmer in „Münch. Neuesten Nachr.“ (Nr. 505 vom 30. Nov. 1921),

Solche Erwartungen und Wünsche, daß aus dem Bunde eine deutsch-evangelische Kirche, aber ohne Beschränkung auf das lutherische oder reformierte Bekenntnis, herauswachsen, werden noch an vielen andern Stellen leise oder laut geäußert. Zuerst denkt man an die protestantischen Kirchen in Österreich.

¹ „Reichsbote“ Nr. 238 vom 23. Mai 1922.

Über Zweck und Aufgabe des Bundes erhalten wir nämlich folgende officiösen Angaben:

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen ihren engen und dauernden Zusammenschluß herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen. Den verbündeten Landeskirchen verbleibt ihre volle Selbständigkeit in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung. Mit dem neuen Kirchenbund soll weder eine neue Kirche noch eine Reichskirche geschaffen werden, sondern nur ein Bund der Landeskirchen, der zunächst auf Deutschland beschränkt bleiben soll. Es besteht dabei die Möglichkeit für den Beitritt anderer evangelischer Religionsgesellschaften. Der durch den Bund gebildete Verband hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Lasten, welche dem Bund durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, werden auf die einzelnen Landeskirchen umgelegt.

Die Aufgaben, welche der Kirchenbund sich gestellt hat, sind sehr mannigfaltig. Während der 1903 gegründete Kirchenausschuß der Landeskirchen, wie schon erwähnt, nur „die einheitliche Vertretung und Förderung der gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen nach außen“ übernommen hatte, ergänzte der Dresdener Kirchentag diese Aufgabe dahin, daß er „die Förderung und Vertiefung des gesamten kirchlichen und religiösen Lebens“ als Aufgabe des Bundes und seiner Organe hinstellte. Es heißt darüber:

„Die dem Kirchenbund zufallenden Aufgaben sind teils unmittelbare, teils mittelbare.

Als mittelbare Aufgabe liegt dem Kirchenbund ob, eine einheitliche Entwicklung der Landeskirchen zu selbständigen und freien Volkskirchen im Wege der Anregung für ihre eigenen Entschlüsse, sowie auch die freie kirchliche Arbeit besonderer Arbeitsorganisationen zu fördern.

Der Kirchenbund kann neue Aufgaben, welche den einzelnen Landeskirchen bisher nicht zustehen, auch von ihnen nicht gelöst werden können, sowie solche, welche von den Landeskirchen ihm übertragen werden, mit ausschließlicher Zuständigkeit übernehmen.

A. Als unmittelbare und ausschließliche Zuständigkeiten des Kirchenbunds kommen in Betracht:

1. die übernationale Vertretung des evangelischen Deutschlands und die Wahrung und ökumenische Geltendmachung der sittlich-religiösen Weltanschauung der evangelischen Kirche der deutschen Reformation,
2. die Vertretung des evangelischen Deutschlands und seiner Landeskirchen gegenüber dem Reiche, seiner Gesetzgebung und Verwaltung,
3. die Vertretung des evangelischen Deutschlands gegenüber den Einzelstaaten auf Anregung der zuständigen Landeskirche,
4. die Vertretung des evangelischen Deutschlands in dem Verhältnis zu andern deutschen und außerdeutschen Religionsgemeinschaften,
5. die Leitung und Förderung der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen außerhalb Deutschlands in Fühlungnahme mit den beteiligten Landeskirchen und freien Vereinigungen.

B. Als mittelbare Zuständigkeiten des Kirchenbunds kommen in Betracht:

1. die Förderung einer einheitlichen Entwicklung der Landeskirchen, insbesondere in Bezug auf
 - a) die Verfassung auf allen Stufen der Gemeinde- und Synodal-Kirchenorganisation,

- b) die Erhaltung des evangelischen Volkstums bei der Kirche,
 - c) die innere und äußere Sicherstellung des geistlichen Amtes, der Kirchenbeamten und der sonst im Dienste der Kirche tätigen Berufsarbeiter,
 - d) die Ausgestaltung der geistlichen Funktionen (Schutz der christlichen und gesetzlichen Feiertage, Gottesdienst und kirchliche Amtshandlungen),
 - e) die religiöse Volkserziehung auf allen Stufen des Schulwesens und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses auf den theologischen Fakultäten der Universitäten,
 - f) die Aufgaben der Kirche auf dem Gebiete der christlichen Liebestätigkeit und auf sozialem Gebiete,
 - g) den vermögensrechtlichen Besitzstand der Kirchen und Gemeinden und die ihnen zustehenden Steuerbefugnisse,
 - h) die kirchliche Versorgung der öffentlichen Anstalten für Gefangene, Verwahrloste und Kranke, Waisenhäuser u. dgl. m.;
2. die Förderung der Bestrebungen der Äußern und Innern Mission und der öffentlichen Volksmission, sowie aller Bestrebungen, welche auf ein vertieftes Verständnis der Heiligen Schrift und die Gewinnung und Durchdringung des evangelischen Kirchenvolks mit den Kräften des Evangeliums abzielen.“¹

Obige Richtlinien wurden in Kassel und Stuttgart angenommen und sind seit dem 25. Mai dieses Jahres Gesetz des Bundes. Das wichtigste dieser drei Bundesorgane ist für die nächste Zeit wohl der ständig in Tätigkeit bleibende **Kirchenausschuß**².

¹ Vgl. „Reichsbote“ Nr. 238 vom 23. Mai 1922.

² Merkwürdig war die Art, wie der neue Kirchenausschuß sich in die Öffentlichkeit einführte. Der Meuchelmord an dem Staatsminister Rathenau und die mit dem Verbrechen zusammenhängenden Umstände gaben ihm Anlaß, eine Kundgebung an das evangelische Volk zu richten. Das Aktienstück erschien jedoch in zwei voneinander auffallend verschiedenen Formen. Die erste, unfortrigierte Fassung erschien im „Bremer Kirchenblatt“, in der „Christlichen Welt“ (Nr. 29) und in der „Reformation“ (Nr. 7). Da lautete der Anfang:

„Der Reichsminister des Auswärtigen ist ruchlosem Meuchelmord zum Opfer gefallen. Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß es sich um eine Tat politischer Leidenschaft handelt. Schon jetzt steht fest, daß die Freveltat auf die Zustände in unsrem Vaterland eine wahrhaft verhängnisvolle Rückwirkung ausübt. Und dies um so mehr, als dieser Mord nicht vereinzelt dasteht, sondern ein Glied in einer Kette weiterer innerhalb weniger Jahre vorangegangener Mordtaten bildet. Die meuchlerische Tat schändet den deutschen Namen.“

Die spätere, verbesserte und einzig offizielle Gestalt sagte kürzer und farbloser:

„Der Reichsminister des Auswärtigen ist ruchlosem Meuchelmord zum Opfer gefallen. Die ungeheuerliche Freveltat schändet den deutschen Namen“ („Reichsbote“ Nr. 306 vom 16. Juli 1922).

Auch die weiteren Sätze sind so geändert, daß jeder Gefahr, Mißfallen bei gewissen Politikern zu erregen, vorgebeugt ist. „Derartige“, schreibt Dr. Rade in der „Christl. Welt“ (Nr. 31), „dürfte bei einer solchen Kundgebung nicht vorkommen. Es nimmt ihr ein gut Teil ihrer Wirkung und Schlagkraft, weil es notwendig zum Vergleich herausfordert und dann manches zu entdecken reizt, was man lieber nicht entdeckt hätte. . . . Warum fordert man solchen Blick in die Werkstatt einer Kundgebung heraus, die von vielen als befreiende Tat des D. G. K. dankbar begrüßt ist?“ — Die orthodoxe „Allgem. evang.-luth. Kirchengtg.“ (Nr. 35) findet ebenso, daß der Aufruf in keiner glücklichen Stunde das Licht erblickt habe, und tröstet sich mit dem Gedanken, „wir haben noch keine Reichskirche und auch keine Reichskirchenbehörde“, deren „Kundgebungen in allen Kirchen bekannt gemacht werden müßten“. Wie man ehemals oft höfische Einflüsse hinter solchen Kundgebungen witterte, so drohen jetzt politische Parteien an die Stelle zu treten.

Der Satz: Es ist nicht an eine Reichskirche gedacht, wurde sowohl in Dresden und Stuttgart als beim Bundesschluß in Wittenberg mit auffälligem Nachdruck betont; es solle ein föderativer Zusammenschluß, keine absorptive Union oder Konsensusunion geschaffen werden in der Weise, daß jede beitretende Kirche ihren Bekenntnisstand, ihre Verfassung und Verwaltung unverfehrt und unabhängig bewahre und jederzeit wieder aus dem Bunde austreten könne. Viele, besonders unter den Neuprotestanten, hatten eine Reichskirche erwartet und fügten sich nur ungern dem Zugeständnis. Aber dieses war notwendig, um die zahlreichen ängstlichen Gemüter zu beruhigen, denen um den Bekenntnisstand ihrer Sonderkirche hangte. Auch so noch mischte sich in die Jubelgesänge beim Bundesschluß in Stuttgart und Wittenberg ein dumpfer Unterton von Mißbehagen und Mißtrauen.

Über den Stuttgarter Tag lautet das Gesamturteil der „Allgem. ev.-luth. Kirchenzeitung“¹ aus der Feder des Herausgebers W. Laible:

„Freilich durfte man ja auch nicht mit der Erwartung nach Stuttgart kommen, ein en Kirchentag nach Jerusalemischem Vorbild anzutreffen. ‚Es gefällt dem Heiligen Geist und uns‘, so wurden dort die Beschlüsse eingeleitet. Das stand über keinem Stuttgarter Beschluß. Stuttgart bot und wollte nichts anderes bieten als ein Parlament des deutschen Protestantismus; nicht was die Schrift sagt oder was der Herr der Kirche sagt, war maßgebend, es wurde nicht einmal gestreift, sondern was der Protestantismus zu fordern hat und die sich protestantisch bzw. evangelisch nennenden Landeskirchen. . . . Weil man im ganzen von dem Wunsche beseelt war, es irgendwie zu einer Einigkeit zu bringen, kam es auch dazu; und im Plenum konnte eine ‚Einigkeit des Protestantismus‘ in Erscheinung treten, nachdem es in den Kommissionen oft mehr als lebhaft hergegangen war. ‚Ob nun ein Segen auf dieser Kompromißgeburt liegt wird? Es wäre ein Novum in der Kirche Christi.‘² Alles in allem hat der Kirchentag erfüllt, was er sollte, eine Einigkeit in äußeren Dingen des Protestantismus gezeitigt. Ob und wieviel die Kirche Gottes davon Gewinn haben wird, darüber sind die Meinungen mehr als geteilt.“

Nicht viel anders lautet das Urteil des Berliner Pastors E. Bunke:

„Es ist ja freilich etwas anderes zustande gekommen, als von manchen Seiten ersehnt wurde. Eine deutsche evangelische Reichskirche war das Lösungswort begeisterter Freunde der kirchlichen Einigung. Aber das Widerstreben gegen eine Reichskirche war stärker, als jene annahmen. Die Verschiedenheit innerhalb der Landeskirchen ist viel zu groß, als daß sie unter einem Kirchendach Raum gehabt hätten. Es wäre dann nur eine Allweltskirche geworden, die von einer wirklichen Kirche nicht mehr als den Namen gehabt hätte. Um der christlichen Wahrhaftigkeit und der deutschen Ehrlichkeit willen konnte man nicht mehr erstreben und erreichen, als einen Zweckverband, keine Bundeskirche, sondern einen Kirchenbund. Es mag manchem zu wenig sein, aber es ist doch ein großer Erfolg, ein verheißungsvoller Anfang.“

Da hat sich sogleich offenbart, wie schwierig es ist, in einem kirchlichen Zweckverband solche Aufgaben anzufassen, die nicht nur das äußere Kirchenwesen betreffen, sondern auch in das innere Leben eingreifen. Es war ein schöner Erfolg, daß in dem heißen Geisterkampf schließlich eine einmütige Entschliesung erzielt wurde. Aber es blieb doch niemand verborgen, daß eine wirkliche Einigung nicht erreicht werden konnte. Es hat sich das hinterdrein auch gezeigt, daß die Lösung von Stuttgart nicht in allen Kirchen befolgt worden ist. Es liegt eben daran, daß innerhalb der Kirchen eine Über-

¹ Nr. 39 vom 30. September 1921.

² Dies letzte bezieht sich auf die vieldeutige Resolution betr. evangelische Schule.

einstimmung hinsichtlich des Evangeliums nicht vorhanden ist. Hier liegt die Schranke des Zweckverbands, die sich weder überspringen noch übersehen läßt. Es ist schmerzlich, daß die evangelischen Kirchen nicht nur durch die Landeskirchen, sondern auch durch die Scheidewände der Glaubensüberzeugung, selbst innerhalb der gleichen Konfessionskirchen, getrennt sind. Aber es ist eine Tatsache, vor der man die Augen nicht verschließen darf. Tut man es doch, so rennt man an, früher oder später, und um so heftiger, je weiter man die Zwecke des Kirchenbundes überspannt.

Es wird sich im Laufe der Zeit ganz von selbst herausstellen, was der Zweckverband kann, und was er nicht kann.“¹

Einige Tage später kommt Bunke nochmals auf das große Ereignis von Wittenberg zu sprechen, redet von dem Streben der Innern Mission, „möglichst weite Kreise unsres Volkes für das Evangelium zu gewinnen“, und fährt fort:

„Aus diesem Streben erwacht das Verlangen nach einer Einheitsfront gegenüber dem Staat, gegen die vordringende katholische Kirche und gegen den auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens großsprecherisch einherfahrenden Unglauben. Wollte Gott, wir bekämen eine solche Einheitsfront. . . . Das gäbe ein freudiges Arbeiten auf der evangelischen Seite, und die Furcht vor der römischen Kirche wäre bald überwunden. Aber mit dieser Einheitsfront kann weder der Deutsche Evangelische Kirchenbund noch die einzelne Landeskirche rechnen. Das ist nun einmal die Folge der Freiheit, die der Protestantismus für die geistige Entwicklung eingeleitet hat. Seitdem die Aufklärung und der daraus entspringende Rationalismus den Einzug in der protestantischen Welt gehalten haben, geht durch die evangelischen Kirchen der Riß zwischen Alt-Protestantismus und Neu-Protestantismus. Selbstverständlich gibt es zwischen den beiden klar ausgesprochenen Überzeugungen viele Übergänge und Schattierungen. . . . Aber die Übergänge heben die Gegensätze nicht auf. Wenn die Entscheidungskämpfe geführt werden, gibt es schließlich doch nur zwei Schlachtreihen.“²

Ebenso sorgenvoll sieht der Führer der altpreußischen Orthodoxen, Dr. W. Philipps, in die Zukunft. Im Blick auf den Beschluß des Stuttgarter Kirchentags, der die Gründung des Bundes betrifft, schreibt er³:

„Wahrlich, es wäre etwas unaussprechlich Großes, wenn zu der äußeren Einigung, zu der uns die Not der Zeit gezwungen hat, nun auch eine immer stärker werdende innere Einigung käme, doch so, daß dem Evangelium nichts von seinem wesentlichen Inhalt genommen wird. Das glauben wir nicht, daß sich erfüllen wird, was geschrieben steht: ‚Eine Herde und ein Hirte‘, ehe der Herr selbst kommt⁴. Aber jeder Schritt vorwärts auf dem Wege, der dahin führt, muß doch die Herzen aller Kinder Gottes freudig bewegen.“

Trotzdem freut Philipps sich über das Erreichte, denn „vierhundert Jahre hat der deutsche Protestantismus schwer gelitten unter der äußern Gespaltenheit. Nun endlich, angesichts der drohenden Gefahren von seiten eines religionslosen Staates und des unaufhaltsamen Vordrängens der römischen Kirche war ein unverkennbarer Schritt zur Einigung in einem Kirchenbund geschehen. Freilich zunächst nur erst zur äußern Einigung. Man darf deshalb den Kirchenbund nicht überschätzen“.

¹ „Der Reichsbote“ Nr. 238 vom 23. Mai 1922: Zur Begründung des Ev. Kirchenbundes.

² Ebd. Nr. 242 vom 26. Mai 1922.

³ „Die Reformation“ Nr. 9 vom 25. September 1921.

⁴ Wenn selbst von den „Rechtgläubigen“ das tröstliche Wort von der „einen Herde“ hinter den jüngsten Tag zurückverwiesen wird, dann werden diese sich nicht wundern dürfen, daß die Neuprotestanten es mit andern Zeugnissen des Evangeliums nicht mehr genau nehmen!

Daß der Bund nur eine äußere Einheit, eine Verbrüderung dem Staat, „Rom“ und dem Ausland gegenüber darstelle, wird auch sonst von konfessioneller Seite oft und stark hervorgehoben. Blickt man aber auf das, was weiter über Zweck und Aufgabe des Kirchenbunds verlautet, so können Zweifel entstehen, ob die angestrebte Beschränkung, ob besonders das Fernhalten jedes Einflusses auf den Bekenntnisstand der Einzelkirchen wahrscheinlich oder überhaupt möglich ist. Man denke nur an das, was dem Kirchentag und Kirchenbund an Arbeit zugewiesen ist in Bezug auf „die religiöse Volks-erziehung auf allen Stufen des Schulwesens und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses“. Soll das und vieles ähnliche ohne Einfluß auf das religiöse Bekenntnis der einzelnen und somit auch der Landeskirchen selber bleiben?

Wie aus allen Berichten hervorgeht, ließ es weder die Dresdener noch die Stuttgarter noch die Wittenberger Veranstaltung an unfreundlichen Seitenblicken auf die „römische“ Kirche fehlen. Eine Ausnahme machte der Wittenberger Festprediger D. Veit, der Präsident der Bayerischen Lutherischen Landeskirche, der nicht nur für die lutherischen Bruderkirchen im Norden, sondern auch für die deutsche „Schwesterkirche“ freundliche Worte einflocht. Desgleichen soll der Bayerische Generalsynodal-Präsident Freiherr v. Pechmann, der auf dem Stuttgarter Kirchentag den Vorsitz führte, dort Worte des Entgegenkommens für die Katholiken gefunden haben. Weniger friedliche Töne bekam man von dem oben genannten Pfarrer Dr. W. Philipps zu hören. Wir wollen uns darob nicht weiter anfechten lassen.

Außere Einheit ohne innere Gemeinsamkeit, Einheit gegen „Rom“, aber keine Übereinstimmung im Glauben, Konföderation der Kirchen ohne Kircheneinheit, das war die gemeinsame Losung, unter der sich der Abschluß des Kirchenbunds vollzog. Trotzdem darf man das Ereignis in seiner Tragweite nicht unterschätzen. „Kirchentag und Kirchenbund werden schließlich das sein, was beide aus sich machen“, das war die laut erklärte Hoffnung auf der einen, aber auch die stille Furcht auf der andern Seite der Gründer des Bundes. Es war der erste Schritt auf einer Bahn, deren Richtung trotz aller etwa noch möglichen Wechselfälle deutlich erkennbar ist. Bei der altpreußischen Kirchenunion unter Friedrich Wilhelm III. sollte es sich ebenfalls nur um einen äußern Zusammenschluß zweier nach wie vor getrennt bleibenden Bekenntniskirchen unter einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde handeln; so wenigstens versicherten es die offiziellen Aktenstücke immer wieder. In der Tat aber wurde nach einigen Jahrzehnten aus der sog. föderativen Union eine absorptive oder Konsensus-Union, eine neue Kirche mit neuem Bekenntnis, das weder rein lutherisch noch rein kalvinisch ist, weil Luthers Katechismus und der Heidelberger Katechismus gleichberechtigt als ein Bekenntnis gelten. Was hier der sanfte Druck des obersten Landesbischofs fertig brachte, das wird der aus den besten Köpfen des ganzen deutschen Protestantismus gebildete Kirchentag und sein dauernd amtierender Kirchenausschuß, wenn er mehr als ein Scheinleben führt, mit Leichtigkeit durchsetzen.

Schon in den letzten Jahren hat man sich unter Protestanten mehr und mehr daran gewöhnt, von der deutschen evangelischen Kirche zu sprechen; von jetzt an wird der offizielle „Kirchenbund“ im Volksbewußtsein allgemach noch mehr

in „die evangelische Kirche“ übergehen¹, der gegenüber die bisherigen Landeskirchen zu untergeordneten Provinzialkirchen herabsinken müssen. Wenn dann auch noch die Finanznot der kleineren Kirchen hinzukommt, wird es naheliegen, daß diese den Bund und seine Organe mit der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsgeschäfte betrauen. Ist doch ohnehin die Grenze zwischen „Kirche“ und „Kirchenbund“ nicht unabänderlich starr festgelegt, sondern willkürlich oder, wie man heute sagt, „fließend“.

„In den Kreisen der Union finden sich solche, die an dem alten Evangelium festhalten und doch für die Reichskirche eintreten. Das sind die, welche unter dem Einfluß der Union sich gewöhnt haben, die Kirche, die eine Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaft ist, umzusetzen in eine Verwaltungsgemeinschaft. Was aber läßt sich nicht alles gemeinsam verwalten?“²

Der Kirchenbund ist einstweilen ein Sprung ins Dunkle. Die nächstfolgenden Kirchentage werden erst erkennen lassen, wie seine Organe arbeiten. Schaut man aber auf das unaufhaltsame Fortschreiten des Neuprotestantismus, wie er unter dem Einfluß der in ihrer großen Mehrzahl ihm ergebenen Religionslehrer an den höheren Schulen und der gleichgesinnten Theologieprofessoren an den staatlichen Universitäten bei den gebildeten Protestanten und auch bei den Predigern mehr und mehr herrschend wird, so kann man der eben geschilderten Entwicklung Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. Je mehr dann der Kirchenbund sich an den internationalen Protestantismus anlehnt, um so eher werden die Altprotestanten mit ihrer schwerfälligen Ausrüstung ins Hintertreffen geraten.

„Das ist nun einmal“, wie Bunke richtig sagt, „die Folge der Freiheit, die der Protestantismus eingeleitet hat.“ Luther hat mit seinem Werk Geister losgelassen, denen er und seine Epigonen jetzt nicht mehr gewachsen sind. Man muß blind sein, wenn man nicht sieht, daß diese Folge ein Fluch ist, der auf der unseligen Spaltung lastet.

Matthias Reichmann S. J.

¹ Folgendes als Bestätigung. Die zusammengeschlossenen „Fachschaften“ der protestantischen Theologiestudenten an den deutschen Universitäten hielten am 1. und 2. August 1922 in Jena einen Vertretertag, zu dem außer den Dozenten von Jena auch mehrere auswärtige Professoren der Theologie erschienen waren. Die Fachschaft Jena beantragte eine Kundgebung, die folgendermaßen begann: „Wir evangelischen Theologiestudierenden bekennen uns in Einmütigkeit zu dem Willen, uns mit all unsrer Kraft für die Aufrechterhaltung der Einheit unsrer deutschen evangelischen Kirche einzusetzen.“ Zu diesem Bekenntnis macht die „Allgem. evang.-luth. Kirchenzeitung“ (Nr. 37 vom 15. Sept. 1922) die Anmerkung: „Wußten die Studenten nicht, daß es eine solche gar nicht gibt? Es gibt evangelische Kirchen und einen Kirchenbund, aber keine deutsche evangelische Kirche.“ Der Vorschlag wurde gleichwohl in etwas verschleieter Form angenommen, derzufolge die Studenten „hoffen, daß unser jugendfrohes Streben zum Segen werde für unsre Kirche“. „Unsre Kirche“ ist natürlich wieder die „deutsche Kirche“. In Jena wirkt bekanntlich Prof. Weinel, der eifrige Anwalt der „deutschen Reichskirche“.

² Th. Kaftan in „Allgem. evang.-luth.-Kirchenzeitung“ 1921, Nr. 42—43.